

Satzung der „gamearea-HESSEN e.V.“

in der Fassung vom 22.11.2018

Präambel

Wir möchten mit dieser Initiative die Gamesbranche in der Region, im Land Hessen, sowie die Region und das Land Hessen innerhalb der Gamesbranche bekannter machen, über Initiativen und Neuigkeiten informieren und den Austausch zwischen Branche, Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft fördern. Unter dem Stichwort Medienkonvergenz zeichnet sich eine zunehmende Verschmelzung der Kommunikations- und Unterhaltungsmedien ab. Immer unschärfer verlaufen die Grenzen, zwischen Computerspiel, Film-, Fernseh- und Audioproduktionen. Die Medien wachsen zusammen und beeinflussen sich in immer stärkerem Maße. Spiele entstehen aus Filmen, Filme werden nach Computerspielen gedreht. Postproduktionsunternehmen arbeiten heute nicht mehr nur, um Filmen und Werbefilmen den letzten Schliff zu geben, sie unterstützen auch in immer größerem Umfang die Gamesindustrie. Die digitalen Formate werden zunehmend verflochten und stellen damit die Medienbranche vor neue Herausforderungen. Zugleich gilt die Gamesbranche vielen noch als Randerscheinung, obwohl sie dem Umsatz nach weltweit die Filmindustrie bereits hinter sich gelassen hat. Spiele sind heute über alle Altersgruppen hinweg Teil der Freizeitgestaltung und als Medium auch Teil der Alltagskultur unserer Gesellschaft. Wir tragen dieser Entwicklung Rechnung und möchten die Gamesbranche in ihrer Breite präsentieren und ins Gespräch bringen. Die Region FRANKFURTRHEINMAIN und das Land Hessen sind starke Player in der Gamesbranche, schon heute haben hier eine große Anzahl von Publishern und noch mehr Entwicklerstudios ihren Sitz. Dies bekannter zu machen und ihre Rahmenbedingungen zu verbessern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der gamearea-HESSEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„gamearea-HESSEN“

2. Nach Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das Jahr seiner Gründung als Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2009 endet.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gamesbranche in Frankfurt am Main und der Rhein-Main-Region und im Land Hessen, durch Stärkung ihrer Vernetzungs- und Kooperationspotentiale.

(a) Im Fokus der Vereinstätigkeit steht die Vernetzung der „Gamesbranche“ mit Unternehmen aus anderen Bereichen der sog. Creative Industries (z.B. aus Verlagswesen, TV, Internet, Film, Musik, Werbung, Public Relations, Design) und der Informationstechnik und Telekommunikation (inkl. Software, Hardware).

(b) Der Verein verfolgt ferner den Zweck, den Standort Frankfurt Rhein-Main und Hessen als modernen, innovationsorientierten Medienstandort auszubauen und zu etablieren, um neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. Hierzu wird der Verein eng mit den politischen Parteien und den Institutionen des Standortmarketings kooperieren und diese bei Maßnahmen zur Ansiedlung von Unternehmen begleiten.

(c) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur:

(a) Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit Unternehmen aus anderen Bereichen der Creative Industries und Unterstützung beim Ausbau und der Festigung von Geschäftsbeziehungen in der Region.

(b) Bewerbung und Bekanntmachung der regionalen Gamesbranche, ihrer Unternehmen und Protagonisten sowie des Kreativstandortes Frankfurt Rhein-Main und Hessen in der Öffentlichkeit.

(c) Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitskreisen, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informationsveranstaltungen.

(d) Repräsentation der Mitglieder gegenüber, Wirtschaft und Politik sowie Förderung von Kooperationen mit Bildung und Wissenschaft.

(e) Förderung und Unterstützung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, um das in der Region benötigte Fachkräftepotential zu sichern.

(f) Förderung und Unterstützung der Belange der Vereinsmitglieder sowie zielgerichteter Cluster- und Technologieförderung.

(g) Förderung und Unterstützung der Interessen von Gründer/-innen.

3. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

des Vereins, mit Ausnahme des vom Vorstand gemäß § 8 Absatz 6. beauftragten Geschäftsführers erhalten keine Vergütungen. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten im übrigen Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, wenn und soweit die Finanzkraft des Vereins dies zulässt und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedsverträge

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern in den Mitgliedschaftsarten:

- (a) Ordentliche Mitglieder,
- (b) Ehrenmitglieder,
- (c) Assoziierte Mitglieder. Dies sind öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften und sonstige Körperschaften mit hoheitlichen Aufgaben sowie Bildungs- und Standortförderungseinrichtungen, die durch Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Vereinszweck zu fördern geeignet sind (z.B. Schulen und Hochschulen). Assoziierte Mitglieder sind keine Vereinsmitglieder im Rechtssinne, ihnen stehen keinerlei Mitgliedsrechte zu, insbesondere keine Stimmrechte.

2. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sein. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

3. Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, bestimmen eine(n) Ansprechpartner/-in, der/die das Mitglied in allen Vereinsbelangen vertritt, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen wird und das Stimmrecht ausübt. Wird kein(e) Ansprechpartner/-in seitens des Mitglieds benannt, bestimmt der Verein eine(n) Ansprechpartner/-in aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Organmitglieder des betreffenden Mitglieds.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft oder die Aufnahme als assoziiertes Mitglied beginnt erst mit Aushändigung einer Bescheinigung oder eines Mitgliedsausweises.

5. Mitgliedsausweise werden nur für natürliche Personen ausgestellt. Der Mitgliedsausweis berechtigt bei Vorlage zur Inanspruchnahme der Vereinsleistungen. Bei juristischen Personen bestimmt der Ansprechpartner, wer einen Mitgliedsausweis erhalten soll. Mitgliedsausweise sind nicht übertragbar.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder einzelner ordentlicher Mitglieder, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand darf nicht mehr als 2 Ehrenmitglieder je Geschäftsjahr ernennen. Weitere Ehrenmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung. Weiter endet die Mitgliedschaft durch wirksamen Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen bleiben von der Beendigung unberührt. Bei Beendigung im Laufe eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

2. Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist an ein Vorstandsmitglied zu richten; sie ist nur mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen im Rückstand ist oder, wenn es sich in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verhalten hat.

Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Vor einem Ausschluss wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzung einer mindestens einmonatigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Ausschluss wird sofort wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt sie den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann für bestimmte Mitgliedergruppen, z. B. für junge Unternehmen, Beitragsstaffeln oder in begründeten Fällen Stundungen gewähren oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen und Umlagen verzichten. Jahresbeiträge sind mit dem Beginn des Beitragsjahres fällig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist das Beitragsjahr das Geschäftsjahr. Beschlüsse über Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen gelten erstmals für das auf die Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr.

3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie ggf. der/die Geschäftsführer(in) als besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand („Vorstand“ oder „Vereinsvorstand“) im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen: dem vorsitzenden Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und dem/der Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins.
3. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über die Umsetzung der Vereinsziele.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Ist über die Wahl des Ersatzmitglieds zwischen den verbleibenden Vorstandsmitgliedern kein Einvernehmen erzielbar, steht dem/der vorsitzenden Vorstand diesbezüglich das Alleinbestimmungsrecht zu.
6. Der Vorstand hat zur Abwicklung des Tagesgeschäfts, einen Geschäftsführer aus seinen Reihen oder aus den Mitgliedern zu bestimmen und zu beauftragen. Dessen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse dürfen die des Vorstands nicht überschreiten.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich für das vorangegan-

gene Geschäftsjahr durch eine(n) vom Vorstand bestimmte(n) Kassenprüfer/-in.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren in Textform (Brief, Telefax, Email). Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der vorsitzende Vorstand, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstand.

2. Vorstandssitzungen sind von dem vorsitzenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstand in Textform (Brief, Telefax, Email) einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der vorsitzende Vorstand, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstand.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, das Protokoll von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

4. An den Vorstandssitzungen können mit Zustimmung des Leiters der Vorstandssitzung ordentliche Mitglieder beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung in Textform (Brief, Telefax, Email) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwe-

send, bestimmen die Mitglieder einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Angestellter des Vereins, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, bestimmt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- b) Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Dies kann auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll als Anlage hinzuzufügende Urkunde geschehen.

§ 11 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der vorsitzende Vorstand und der stellvertretende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution in Frankfurt Rhein-Main, die den Gedanken zur Förderung des digitalen Spiels weiter trägt.